

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14.10.2021 um 11:00 Uhr,

**im Amtsgericht Gumpersbach, Steinmüllerallee 1a,
1. Obergeschoss, Saal 113**

das im Grundbuch von Wiehl Blatt 4926 eingetragene Objekt versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Wiehl Flur 12 Flurstück 817, Hof- und Gebäudefläche,
Isoldestraße, groß 577 qm

Nach Angaben des Gutachters handelt es sich um ein 1978 fertiggestelltes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Garage in Wiehl. Das Haus wurde als Bungalow mit Flachdach ohne Keller in Holzrahmenfertigungsbauweise errichtet, es hat ca. 116 qm Wohnfläche.

Das Gebäude konnte nicht besichtigt werden, daher können die tatsächlichen Eigenschaften von den Annahmen im Gutachten abweichen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000,00 € festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2020 eingetragen worden.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 22.06.2021